

RICHTLINIEN FACHBERATUNG BAUGESTALTUNG

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Belp hat in ihrem Baureglement (Art. 421) Folgendes festgelegt:

Die Baukommission ist befugt, zur Beurteilung von Baugesuchen, insbesondere auch zur ästhetischen Prüfung von Bauvorhaben im gesamten Gemeindegebiet, auf Kosten der Baugesuchstellers eine neutrale Fachinstanz beizuziehen.

Auf der Grundlage dieses Artikels hat die Gemeinde entschieden, eine «Fachinstanz Baugestaltung» einzusetzen und damit ein Instrument zur frühzeitigen Qualitätssicherung im Umgang mit gestalterisch anspruchsvollen Objekten zu schaffen.

2. Zusammensetzung und Wahl

2.1. Zusammensetzung und Beauftragung

Die Fachberatung besteht aus drei in Baugestaltungsfragen ausgewiesenen Fachpersonen, in der Regel zwei Fachperson Architektur und eine Fachperson Landschaftsarchitektur.

Die Auswahl der Fachleute erfolgt nach rein fachlichen Kriterien. Die Fachpersonen werden auf Antrag der Abteilung Planung und Infrastruktur durch die Baukommission gewählt. Mit den Fachpersonen wird ein schriftlicher Auftrag vereinbart.

Die Fachpersonen werden für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt, welche maximal um eine weitere Amtsperiode von 4 Jahren verlängert werden kann. Der Auftrag kann von beiden Seiten jeweils per Ende September auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2.2. Konstituierung und Beizug von Personen

Die Fachberatung konstituiert sich selbst. Im Einverständnis mit dem Bauinspektorat können fallweise weitere Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen Verkehrsplanung, Bauingenieurwesen, Energieberatung oder Mitarbeiter der Abteilung Planung und Infrastruktur etc., beigezogen werden.

Das Bauinspektorat leitet die Unterlagen des Baugesuchs oder der Bauvoranfrage als Auftrag an die Fachberatung weiter und/oder nimmt an den Besprechungen der Fachberatung mit beratender Stimme teil und stellt das Geschäft vor.

3. Organisation

3.1. Koordinationsstelle

Das Bauinspektorat ist die Koordinationsstelle für die Fachberatung.

Die Koordinationsstelle beinhaltet folgende Aufgaben:

- Zusammenstellung der Akten
- Terminplanung
- Zustellung der Berichte gemäss Ziffer 4.3.
- Korrespondenzen
- Abrechnungen

3.2. Entschädigung

Die Mitglieder der Fachinstanz werden nach Aufwand entschädigt zu einem Ansatz von CHF 180.00 pro Stunde, zuzüglich Mehrwertsteuer und Nebenkosten. Entschädigungsbe-rechtigt sind die aufgewendete Zeit für Sitzungen (ausgenommen die Reisezeit), Akten-studium, Bauherrenberatungen, Augenscheine und dergleichen. Reisespesen sind mit der Aufwandentschädigung abgegolten.

Die Entschädigungen gehen zulasten der Bauherrschaft. Die Abrechnung erfolgt objekt-bezogen an die Gemeinde Belp, die für die Weiterverrechnung zuständig ist.

3.3. Ausstandspflicht

Bei Geschäften, in welche Mitglieder der Fachberatung involviert sind, besteht die Aus-standspflicht. Wie bei Kommissionsmitgliedern besteht für die Fachpersonen die Sorg-falts- und Schweigepflicht gemäss Artikel 19 Gemeindeordnung.

4. Aufgaben und Pflichten

4.1. Grundsatz

Die Fachberatung behandelt diejenigen Geschäfte, welche einer qualifizierten architekto-nischen und ästhetischen Beurteilung bedürfen. Namentlich sind dies:

- Bauvorhaben, welche für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spe-zielle Fragen bezüglich Architektur oder Aussenraumgestaltung aufwerfen.
- Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit nach Artikel 75 Baugesetz in Anspruch nehmen.

Weiter kann die Fachberatung bei Planungsgeschäften beigezogen werden.

4.2. Rechtsgrundlagen

Stufe Bund und Kanton

- Einschlägige Gesetzgebung
- Richtpläne
- Inventare

Stufe Gemeinde

- Baurechtliche Grundordnung
- Richtpläne / Räumliches Entwicklungskonzept

4.3. Baubewilligungsverfahren / Bauvoranfragen

Über die Zuweisung der Geschäfte entscheidet die Baukommission.

Die Fachberatung begutachtet und beurteilt Bauvoranfragen und Baugesuche. Sie ver-fasst jeweils einen schriftlichen Bericht mit einer Stellungnahme und Empfehlungen als Antrag zuhanden der Baukommission resp. der Baubewilligungsbehörde.

Der Bericht der Fachberatung dient der Baukommission als Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung des Bauvorhabens. Im Bericht dürfen unterschiedliche Haltungen dargelegt sein, und es können der Baubewilligungsbehörde Bedingungen und Auflagen beantragt werden.

5. Inkrafttreten

Der Gemeinderat Belp hat diese Richtlinien an der Sitzung vom 15. Dezember 2022 genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinderat

Der Präsident



Benjamin Marti

Die Sekretärin



Annina Straub